



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

4 Bs 103/06
13 E 293/06

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwälte Jäger, Jorczik und Klosterhuis,
GK: 685,
Barnerstraße 67, 22765 Hamburg,
Gz.: 89/06 ej,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres,
-Einwohner-Zentralamt-, Rechtsabteilung,
Amsinckstraße 34, 20097 Hamburg,
Gz.: E 231/98110200362,

Antragsgegnerin,

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 4. Senat,
durch den Richter Pradel, die Richterin Dr. Thies und den Richter Wiemann am 27. April
2006 beschlossen:
st/-

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 6. April 2006 geändert.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 14. November 2005 wird bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe einer Entscheidung über den Widerspruch angeordnet.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des gesamten Verfahrens tragen der Antragsteller und die Antragsgegnerin jeweils zur Hälfte.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde ist zulässig. Zwar enthält sie keinen bestimmten Antrag, wie § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO es seinem Wortlaut nach verlangt. Aus der Beschwerdebegründung lässt sich das Rechtsschutzziel, die vom Verwaltungsgericht abgelehnte Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis, aber eindeutig entnehmen. Das genügt den gesetzlichen Anforderungen (vgl. Beschl. d. Senats v. 16.11.2005, 4 Bs 315/05 m.w.N.; Kopp/Schenke, VwGO, Komm., 14. Aufl., § 146 Rdnr. 41 m.w.N.).

Die Beschwerde hat mit der aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Einschränkung Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat es abgelehnt, dem Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz gegen die angefochtene Verfügung vom 14. November 2005 zu gewähren, mit der die Antragsgegnerin den Antragsteller nach dessen rechtskräftiger Verurteilung zu einem Jahr und drei Monaten Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz ausgewiesen, seinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und ihm die Abschiebung in sein Heimatland Türkei angedroht hat. Die auf §§ 53 Nr. 2, 56 Abs. 1 AufenthG gestützte Ausweisung werde sich im Widerspruchsverfahren als rechtmäßig erweisen. Wegen der Ausweisung dürfe die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2

AufenthG nicht verlängert werden. Dem stehe nicht entgegen, dass sich der Antragsteller auf eine familiäre Beziehung zu seiner Ehefrau und seiner am 2005 geborenen gemeinsamen Tochter berufe. Insoweit scheine im Vordergrund nur die Sicherung seines Aufenthalts im Bundesgebiet zu stehen, um in der Türkei nicht seinen Wehrdienst ableisten zu müssen. Außerdem habe sich der Antragsteller schon einmal als Vater disqualifiziert, indem er für ein anderes, aus einer nicht ehelichen Beziehung hervorgegangenes Kind die Vaterschaft anerkannt und ein gemeinsames Sorgerecht vereinbart habe, ohne sich danach um das Kind zu kümmern. Ohne einen nachhaltigen und nachprüfbaren Tatsachenvortrag zu Intensität und Umfang der väterlichen Bemühungen um sein zweites Kind könne er sich nicht auf Art. 6 Abs. 1 GG berufen.

Die hiergegen vorgebrachten Beschwerdegründe sind geeignet, die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Frage zu stellen (§ 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO). Der Antragsteller trägt individuelle Umstände und nachprüfbare Tatsachen dafür vor, dass zwischen ihm und seiner Tochter eine Lebens- und Erziehungsgemeinschaft bestehen könnte, die den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG genießt.

Der Antragsteller macht im Wesentlichen geltend und belegt dies durch eine eidesstattliche Versicherung seiner Ehefrau, dass er ein sehr enges Verhältnis zu seiner Tochter habe. Er habe seine Ehefrau und das Kind nach der Entbindung so oft, wie es möglich gewesen sei, im Krankenhaus besucht. Als er zwei Monate später seine Haftstrafe habe antreten müssen, habe seine Ehefrau, wann immer die Besuchszeiten es zugelassen hätten, ihn zusammen mit dem Kind in der Haftanstalt besucht. Dabei habe er sich hauptsächlich mit dem Kind beschäftigt. Seine Zelle sei mit Fotos seiner Tochter "tapeziert" gewesen. Seine Ehefrau habe sich einen Telefonapparat mit Lautsprecher zugelegt, damit das Kind bei den Telefongesprächen aus der Haft seine Stimme habe mithören können. Nach der Haftentlassung habe er seiner Tochter das Krabbeln beigebracht. Sie hänge sehr an ihm. Am 2006 sei sie am Auge operiert worden und habe nach dem Erwachen aus der Vollnarkose sofort zu ihm und nicht zu seiner Ehefrau gewollt.

Sollte der Antragsteller die geschilderten Betreuungs- und Beistandsleistungen tatsächlich erbracht haben, erscheint es gut möglich, dass zwischen ihm und seinem Kind eine nach Art. 6 Abs. 1 GG schutzwürdige Lebensgemeinschaft besteht, deren Unterbrechung mit dem Risiko schwerwiegender Beeinträchtigungen und einer Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 31.8.1999, NVwZ 2000, 59; Beschl. v. 30.1.2002, DVBl. 2002, 693 f.; Beschl. v. 8.12.2005, FamRZ 2006, 187; OVG Hamburg,

Beschl. v. 4.5.2001, 4 Bs 324/00, NordÖR 2001, 419 [LS]; Beschl. v. 19.10.2004, 3 Bs 413/04). Bei einem so kleinen Kind kann schon eine Trennungszeit von nur wenigen Monaten zu unzumutbaren Entbehrungen führen. Diese Umstände hätte die Antragsgegnerin bei der Überprüfung ihrer Ausweisungsverfügung im Widerspruchsverfahren zu berücksichtigen. Dabei müsste sie auch bedenken, dass briefliche Kontakte, auf die sie in der Ausweisungsverfügung verweist, bei einem so kleinen Kind noch nicht möglich sind und Besuchsreisen aus Kostengründen ausscheiden dürften. Diese Konsequenzen könnten dazu führen, dass die Ausweisung hier nicht mehr als Regelfall, sondern wegen Unvereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen als Ausnahmefall zu behandeln wäre (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.1.1997 u. 27.6.1997, Buchholz 402.240 § 47 Nr. 12 u. Nr. 15) mit der Folge, dass die Antragsgegnerin im Rahmen ihres Ermessens die negativen Folgen der Ausweisung für den Antragsteller und das Kindeswohl besonders zu würdigen hätte.

Ob der Widerspruch des Antragstellers im Ergebnis Erfolg haben wird, lässt sich in diesem Eilverfahren indessen nicht hinreichend sicher abschätzen. Dazu bedarf es der weiteren Aufklärung und Überprüfung der Angaben des Antragstellers im Widerspruchsverfahren. Zwar erscheinen die Angaben des Antragstellers plausibel. Sie sind detailreich und werden von seiner Ehefrau vollen Umfangs bestätigt. Gleichwohl sind gegenüber der Glaubwürdigkeit des Antragstellers gewisse Vorbehalte angezeigt. Sie ergeben sich daraus, dass der Antragsteller bereits einmal versucht hat, die Beziehung zu einem Kind auszunutzen, um sich damit aufenthaltsrechtliche Vorteile zu verschaffen. Nach dem Inhalt der Ausländerakten soll er die Kindesmutter seines ersten, im Jahre 1997 geborenen Kindes durch Drohungen und Schläge dazu gezwungen haben, ein gemeinsames Sorgerecht zu vereinbaren, ohne dass er sich um dieses Kind gekümmert hätte.

Bei dem danach offenen Ausgang des Widerspruchsverfahrens überwiegt jedoch das Interesse des Antragstellers, vorerst nicht ausreisen zu müssen, gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Beendigung seines Aufenthalts. Das ergibt sich aus der dennoch bestehenden guten Möglichkeit einer schützenswerten familiären Beziehung des Antragstellers zu seinem ehelichen Kind und den bei einer Trennung zu erwartenden schwerwiegenden Folgen. Das rechtfertigt es, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs jedenfalls für die Dauer des Widerspruchsverfahrens anzuordnen. Wegen dieser Einschränkung war die Beschwerde im Übrigen zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.

Pradel

Thies

Wiemann